

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 12 (1986)
Heft: 3

Buchbesprechung: Frauen, Gene und Millionen [Anita Fetz, Florianne Koechlin, Ruth Mascarin]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

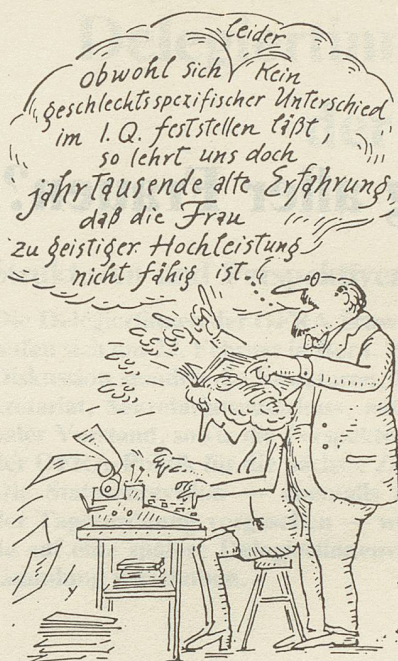
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es dürfte klar sein, dass dieses vorgeschlagene Rahmengesetz der gesellschaftlichen Benachteiligung der Frauen nicht von heute auf morgen ein Ende setzen wird. Aber es gibt den Frauen zumindest die Möglichkeit, sich explizit auf ihre Rechte zu berufen, und sie allenfalls — in viel stärkerem Mass als heute — vor Gericht einzuklagen. Wir Frauen sind nicht mehr bereit, bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag auf die Verwirklichung unserer Gleichberechtigung zu warten. Die Verfassungsnorm über die gleichen Rechte wird ein Papiertiger bleiben, solange klare Gesetze zur Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen fehlen.



RAHMENGESETZ ZUR GLEICHSTELLUNG DER FRAUEN

Die POCH-Frauen schlagen ein Rahmengesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen vor — gestützt auf den Verfassungsartikel 'Gleiche Rechte für Mann und Frau' (BV 4 Abs. 2) — das folgende Bereiche regelt:

Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung einer Frau aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit ist unzulässig. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Gebärfähigkeit benachteiligt und weniger gefördert wird als ein Mann durch private oder juristische Personen oder öffentliche Träger.

Förderungsgebot

Die Einflussnahme und Beteiligung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist gezielt zu fördern.

Private und juristische Personen sowie öffentliche Träger sind verpflichtet, Förderungsmassnahmen zu ergreifen, die geeignet und bestimmt sind, Frauen in gleichem Masse wie Männer an politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu beteiligen.

Bei der Vergabe von staatlichen Aufträgen sind Auflagen und Anreize für frauenfördernde Massnahmen in Betrieben und Institutionen zu machen.

Quotenregelung

Alle Erwerbsarbeits- und Ausbildungsplätze sowie Funktionen und Ämter sind zu 50% mit Frauen zu besetzen.

Bis zur Erreichung der Gleichstellung muss bei gleicher Qualifikation der Vorzug der weiblichen Bewerberin gegeben werden.

Beweislastumkehr

Das Gesetz enthält ein Gebot der Beweislastumkehr, d.h. die Nicht-Diskriminierung muss von dem/der Beklagten bewiesen werden.

Klagelegitimation

Zur Klage legitimiert sind betroffene Personen sowie ihre Verbände und Organisationen (insbesondere Frauenorganisationen).

Sanktionsmöglichkeiten

Das Gesetz sieht konkrete Sanktionsmöglichkeiten für Verstösse vor, beispielsweise Schadenersatzregelungen, Nichtigkeit von gesetzeswidrigen Verträgen etc.

Geschlechtsneutraler Sprachgebrauch

Die Amts-, Gerichts- und Gesetzesprache ist geschlechtsneutral und nichts sexistisch zu gebrauchen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind, wenn sie nicht notwendig ausschliesslich auf ein Geschlecht bezogen sind, neutral oder gleichzeitig männlich und weiblich abzufassen.

Gesamtverteidigung

Die Bestimmungen über die Gesamtverteidigung werden von diesem Rahmengesetz nicht berührt, als die Frauen weiterhin keinen obligatorischen Militärdienst leisten.

Bundesamt für Gleichstellung der Frau (Kontroll- und Durchführungsinstanz)

Die Durchsetzung und Überwachung des Rahmengesetzes obliegt dem Bundesamt für Gleichstellung der Frau. Es ist mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet. Zu den Kompetenzen muss beispielsweise die Überwachung der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, Kontrollen, eigene Nachforschungen, Bearbeitung von Beschwerden, eigenes Klage-recht, Ausarbeitung von Förderungsmassnahmen etc. gehören.

Frist

Alle diesem Rahmengesetz widersprechenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse sind innert drei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

Anita Fetz, Florianne Koechlin, Ruth Mascarin:

Frauen, Gene und Millionen

Rotpunktverlag, Fr. 15.—

Wenn von Gentechnologie die Rede ist, stehen meist die Befruchtungstechniken am Menschen sowie die Möglichkeit zu Eingriffen ins menschliche Erbgut im Zentrum des Interesses. Wie die drei Autorinnen zeigen, drohen die grossen Gefahren dieser Technik wohl vor allem im landwirtschaftlichen Bereich. Auch auf dem Gebiet der pränatalen Diagnostik zeichnen sich verhängnisvolle Entwicklungen ab, die heute noch kaum wahrgenommen werden. Heute werden in der Landwirtschaft zum grossen Teil überzüchtete Weizensorten gepflanzt, die zwar hohe Erträge abwerfen, gegen Schädlinge und Pilzbefall aber äusserst anfällig sind. Folglich müssen die Felder mit Unmengen von Chemikalien besprüht werden. Dass ein Unternehmen, das durch genetische Manipulationen Saatgut herstellen kann, das gegen die von ihm hergestellten Agrarchemikalien resistent ist, das grosse Geschäft machen kann, liegt auf der Hand. Die Folge wird aber auch eine verstärkte Monopolbildung auf dem Agrarmarkt sein, durch welche die Länder der Dritten Welt in eine verstärkte Abhängigkeit geraten werden.

Als Segen wurde bisher meistens die pränatale Diagnostik — die Untersuchung von Föten auf Erbkrankheiten hin — empfunden. Auch hier sind jedoch Bedenken am Platz. Die trotzdem noch geborenen Behinderten werden von der Gesellschaft noch mehr diskriminiert werden. Die Sozialversicherungen könnten ihre Leistungen für Behinderte verweigern, die infolge nicht durchgeführter, pränataler Untersuchungen geboren werden. Auch könnte die Idee auftauchen, Frauen zu solchen Untersuchungen und zu Abtreibungen zu zwingen. Bezeichnenderweise wird von den Promotoren der pränatalen Diagnostik weniger mit der Sorge um die Lebensbedingungen von Behinderten argumentiert, sondern mit den Kosten, die die Gesellschaft einsparen könnte, wenn diese gar nicht geboren würden.

Die drei Autorinnen, eine Historikerin, eine Biologin und eine Ärztin zeigen in anschaulicher Weise diese und andere von der Öffentlichkeit wenig beachtete Aspekte der Gen- und Fortpflanzungstechnologie.

Zu bestellen bei rpv, Postfach 397, 8026 Zürich